



Geschäftsreglement der Naturschutz-, Forst -und Landwirtschaftskommission

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission ist eine Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis gemäss Artikel 33, 34, 35, 36, 37, der Gemeindeordnung (GO) vom 29. November 2020.

Art. 2 Zusammensetzung

Die GO regelt die Zusammensetzung. Art. 33 GO.

Die NFLK besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Interessen des Naturschutzes bzw. die forst- und landwirtschaftlichen Interessen sind paritätisch zusammenzusetzen.

Die NFLK konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 3 Wahlbefugnis

Die Wahl der mindestens vier freien Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Art. 24 Abs. 2 GO.

Art. 4 Vertretung Präsidium

Im Verhinderungsfall des Präsidenten/der Präsidentin nimmt die gemeinderätliche Stellvertretung an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 5 Sekretariat

Die administrativen Arbeiten und die Protokollführung übernimmt der zuständige Sekretär/die Sekretärin der Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission.

Art. 6 Aufgabenzuteilung/Erfüllung

Die Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss GO Art. 34 oder anhand von Zuweisungen des Gemeinderates, selbstständig.

Art. 7 Finanzkompetenzen

Diese sind in Art. 35 der GO geregelt: Zitat aus GO:

Die NFLK ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundenen Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,*
4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.*

Art. 8 Anträge

Übersteigt ein Geschäft die Zuständigkeit der Behörde, so ist ein Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

Art. 9 Geschäftszuweisung

Die Behörde behandelt und beschliesst die Geschäfte als Ganzes. Der Präsident/die Präsidentin kann Aufgaben auch einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 10 Einladung/Traktandenliste

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Zustellung der Traktandenliste, die vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin erstellt wird. Der Versand der Einladung hat spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Art. 11 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zu Handen der Behörde haben schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung an das Sekretariat zu erfolgen.

Art. 12 Sitzungstermine

Die Sitzungen werden jeweils im 3. Quartal des laufenden Jahres für das folgende Jahr in der Behörde festgelegt. Die Durchführung erfolgt sodann nach Bedarf. Die Einberufung zusätzlicher Sitzungen erfolgt in dringenden Fällen oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern durch das Präsidium.

Art. 13 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Behörde sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall teilen sie dies rechtzeitig dem Sekretariat mit.

Art. 14 Abstimmungen

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 15 Ausstand

Ein Mitglied der Kommission muss in den Ausstand treten, wenn es bei einem Beratungsgegenstand im Sinne von Art. 42 des Gemeindegesetzes beteiligt ist. Die Ausstandspflicht wird so geregelt, dass das betreffende Mitglied die Sitzung verlässt.

Art. 16 Amtsgeheimnis

Die Behördenmitglieder sind gemäss Art. 8 des Gemeindegesetzes verpflichtet das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 17 Protokoll

Über sämtliche Verhandlungen ist durch das Sekretariat ein Protokoll zu führen. In diesem sind auch die Erwägungen die zu den Beschlüssen geführt haben aufzunehmen. Das Protokoll wird im Normalfall innerhalb von 14 Tagen den Kommissionsmitgliedern zugestellt und an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorgelegt.

Art. 18 Unterschriftenberechtigung

Die von der Kommission gefassten Beschlüsse werden vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin unterzeichnet. Im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung.

Art. 19 Organisation

Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe als Gesamtbehörde. Zur Vorbereitung oder Betreuung einzelner Geschäfte können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin auch Arbeitsgruppen gebildet oder einzelne Sachverständige zugezogen werden.

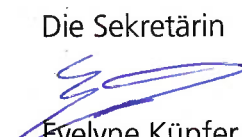
Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement wurde von der Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission am 23. Februar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2022 in Kraft.

Namens der Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission

Die Präsidentin

Ruth Büchi

Die Sekretärin

Evelyne Küpfer